

Fallbeispiel Junge Familie im Aufnahmehaus

Herr A. ist 1997 in Rumänien geboren, kam 2018 nach Deutschland, nachdem er seinen Vater hier übers Internet ausfindig gemacht hat.

Hier hat er seine Partnerin Frau D. kennengelernt. Zusammen wohnten beide vorübergehend beim Vater von Herrn A. unter, wurden jedoch schon nach kurzer Zeit wegen Unstimmigkeiten rausgeworfen.

Gemeinsam kamen sie bei einer Freundin von Frau D. im Kreis XY unter. Die Freundschaft basiert auf die gemeinsame Unterbringung in einer Jugendhilfemaßnahme, wo Frau D. 9 Jahre gelebt hat.

Da auch bald bei den Bekannten die Beherbergungsmöglichkeit erschöpft war, wandte sich das Paar hilfesuchend an die Erlacher Höhe. Der Bedarf von Fr. D. war unumstritten, bei Herrn A. musste zunächst die Freizügigkeit und damit der Anspruch auf Hilfe nach § 67 SGB XII geklärt werden. Das Paar kam in einem Aufnahmehaus unter.

Innerhalb weniger Tage fand Herr A. eine Arbeit über eine Zeitarbeitsfirma. Damit ist der Aufenthalt in Deutschland und der Anspruch auf Leistungen gesichert.

Im Juli erfuhren wir von der Schwangerschaft von Frau D. Mit viel Glück und Beziehungen konnte eine Wohnung für das Paar gefunden werden, dort fand vorübergehend noch eine Begleitung über das Ambulant Betreute Wohnen der Erlacher Höhe statt. Um eine gute Versorgung für die junge Familie zu gewährleisten wurde für Frau D. eine gesetzliche Betreuerin bestellt und das Jugendamt eingeschaltet. Auch eine Hebamme machte sich bereits ein Bild vor Ort und gab Ratschläge, was vor der Geburt noch beschafft werden muss.

Gut vorbereitet und ausgestattet wurde Frau D. bereits eine Woche vor dem geplanten Kaiserschnitt in der Klinik aufgenommen, da sie bereits während der ganzen Schwangerschaft massiv an Kreislaufproblemen litt. Frau D. leidet außerdem an einer Skoliose, die vor zwei Jahren operiert wurde, weshalb der Kaiserschnitt unumgänglich war.

Die Geburt verlief gut, das Mädchen musste noch ein paar Tage auf der Säuglingsstation versorgt werden. Leider war Frau D. sehr geschwächt und konnte sich nicht selbst um ihre Tochter kümmern

Das Jugendamt entschied, dass die Versorgung des Säuglings in der Familie auch mit der organisierten Unterstützung nicht gewährleistet sei. Die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Mutter-Kind Einrichtung wurde bei Gesprächen im Vorfeld abgelehnt. Nun hätte sich Frau D. gerne dafür entschieden, es konnte jedoch so kurzfristig kein Platz gefunden werden.

Somit wurde Frau D. nach fünf Tagen aus dem Krankenhaus entlassen, das Mädchen wurde direkt in einer Pflegefamilie untergebracht.

Für die Familie war das ein Schock. Vom Vater wurde die Sozialarbeiterin verantwortlich für die Inobhutnahme gemacht, die die Hilfen in die Wege geleitet hat. Er reagiert mit Anzeige gegen sie und Bedrohungen gegenüber deren Kinder....